

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

**Arverio Baden-Württemberg GmbH
gültig ab: 14.12.2025**

Herausgeber: Arverio Baden-Württemberg GmbH
Rotebühlplatz 21-25
70178 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1.	Abkürzungsverzeichnis	2
2.	Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT	2
3.	Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	3
4.	Entgeltgrundsätze	4

1. Abkürzungsverzeichnis

ABW	Arverio Baden-Württemberg GmbH
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT

Ergänzung zu Punkt 1.2

Neufassungen und Änderungen der Nutzungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde überprüft. Von der Regulierungsbehörde akzeptierte Änderungen der Nutzungsbedingungen werden unverzüglich im Internet veröffentlicht und gleichzeitig den EVU, die bereits ein Vertragsverhältnis in Form eines Infrastruktturnutzungsvertrages mit dem EIU begründet haben, schriftlich mitgeteilt. Die EVU haben das Recht, den Infrastruktturnutzungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht weist das EIU die EVU besonders hin.

Ergänzung zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1

Es gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

Ergänzung zu Punkt 2.3.3

Die Ortskenntnis sowie eine Arbeitsschutzunterweisung für die Außenreinigungsanlage durch ABW sind vor dem erstmaligen Befahren zwingend erforderlich.

Ergänzung zu Punkt 2.4.2

Für die Kommunikation ist ein Mobiltelefon notwendig.

Ergänzung zu Punkt 3.1.2

Als zugangsrelevante Vorschriften für die Serviceeinrichtung dienen - zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen - die jeweils aktuell gültigen Fassungen folgender Regelwerke:

- Betriebsanweisung Infrastruktur der ABW (Anlage 1, Download unter <https://www.arverio-bw.de/rechtliche-hinweise>)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO) mit den Signalen des Abschnitts B (Download unter https://www.gesetze-im-internet.de/eso_1959/index.html)
- Richtlinie 408.48 Fahrdienstvorschrift der DB InfraGO AG (Download unter https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/regelwerke/betrieblich-technisch_regelwerke)
- Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE, Download unter <https://vdv-regelwerke.de/regelwerke>)

Ergänzung zu Punkt 3.2.1

Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung sind mit der Anlage 3 per E-Mail mindestens 5 Werkstage im Voraus zu stellen.

Ergänzung zu Punkt 3.3.1.2

Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, wird nach der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden („first come, first served“).

Ergänzung zu Punkt 5.1.3

Das EVU benennt mit Abschluss des Infrastruktturnutzungsvertrages Ansprechpartner für die vertraglichen und die betrieblichen Belange entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens mit Telefonnummer sowie E-Mailadresse (s. Anlage 2). Änderungen sind dem EIU unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Ansprechpartner des EIU für betriebliche und verkehrliche Belange:

- Eckhard Sihler (Eisenbahnbetriebsleiter), eckhard.sihler@arverio.de, +49 171 3509866
- Matthias Ferchl (stv. Eisenbahnbetriebsleiter), matthias.ferchl@arverio.de, +49 1511 5297309

Ansprechpartner für die Betriebsdurchführung:

- Leitstelle Arverio Baden-Württemberg, leitstelle-bw@arverio.de, +49 7365 85844 85

Ergänzung zu Punkt 5.7.2

Der Betreiber der Serviceeinrichtung informiert das EVU möglichst genau und sobald als möglich über etwaige Nutzungseinschränkungen der Serviceeinrichtung infolge vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an die von den Kunden gemeldete E-Mail-Adresse.

3. Infrastrukturbeschreibung, Zugangsbedingungen und Bestimmungen Betriebssicherheit

Die teilelektrifizierte Serviceeinrichtung befindet sich im Bahnhof Essingen b. Aalen und ist am Gleis 1 der DB InfraGO AG angeschlossen.

Folgende Serviceeinrichtungen werden betrieben:

- Außenreinigungsanlage

Alle Fahrten von und in die Serviceeinrichtung sind Rangierfahrten. Alle Weichen sind ortsgestellt (Handweichen).

Innerhalb der Serviceeinrichtung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 15 km/h. Die Gleisanlagen sind für Streckenklasse D4 sowie die Fahrzeugprofile G2 und DE 2 ausgelegt. Kleinster Radius ist 190 m.

Das Befahren der Serviceeinrichtung mit gefährlichen Gütern gemäß GGVSEB ist nicht zulässig.

Die vorhandenen Gleise dienen lediglich zur Bereitstellung von Fahrzeugen für die Fahrzeugwerkstatt und Außenreinigungsanlage.

Die Fahrzeugwerkstatt wird durch die Fa. EUCO Rail Services GmbH betrieben.

Die Serviceeinrichtung ist täglich 24 Stunden geöffnet.

Außenreinigungsanlage

Die Außenreinigungsanlage ist nicht elektrifiziert und für eine maximale Fahrzeulgänge von 120 m ausgelegt.

Folgende Fahrzeugtypen können durch die automatisierte Waschanlage außen gereinigt werden:

- BR 1427 Stadler Flirt 3 – 3-Teiler
- BR 1428 Stadler Flirt 3 – 4-Teiler
- BR 1429 Stadler Flirt 3 – 5-Teiler
- BR 1430 Stadler Flirt 3 – 6-Teiler
- BR 3427 Stadler Flirt 3XL – 3-Teiler
- BR 6442 Alstom Talent 3 Plus – 6-Teiler

Andere Fahrzeugtypen können auf Wunsch bei Kostenübernahme eingemessen und programmiert werden. Hierbei sind auch die verfügbaren Reinigungsmittel abzustimmen.

4. Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Pflichtleistungen des Betreibers der Serviceeinrichtung.

Die Preise für die jeweiligen Leistungen sind dem Entgeltverzeichnis Anlage 5 zu entnehmen. Preisnachlässe werden nicht gewährt.

Kosten für die Vermittlung der Ortskenntnis und Lotsendienst

Die Vermittlung der Ortskenntnis ist auf Anfrage möglich und wird gemäß Entgeltverzeichnis Anlage 5 berechnet.

Entgelt für die Nutzung der Außenreinigungsanlage

Die Nutzung der Außenreinigungsanlage wird über die laufenden Waschmeter berechnet. Abrechnungsgrundlage ist hierbei die angemeldete Fahrzeulgänge.

Anreizsystem

Es gilt das nachfolgend beschriebene Anreizsystem der ABW zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Serviceeinrichtungen. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist ein Infrastruktturnutzungsvertrag zwischen der ABW und dem Zugangsberechtigten, der die konkrete Nutzung der Serviceeinrichtung beinhaltet. Ansprüche nach Punkt 6.1 NBS-AT bleiben dabei unberührt.

Das Anreizsystem greift dann, wenn die auf Grundlage eines Infrastruktturnutzungsvertrages einem Nutzer zugewiesene Serviceeinrichtung aufgrund einer der nachfolgend benannten Störungen nicht verfügbar ist:

- Technische Störung
- Betriebliche Störung
- Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Das Anreizsystem greift nur dann, wenn die genannten Störungen

- in der Verantwortung der ABW oder
- in der Verantwortung des Nutzers

liegt. Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der ABW bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Auswirkungen.

Ein Anreizentgelt für eine Störung wird jedoch nicht geschuldet,

- bei einer Störung, die in den Verantwortungsbereich der ABW fällt, sofern die ABW die Störung innerhalb einer Frist (jeweils gerechnet ab Meldung des Nutzers) von
 - o 12 Stunden im Falle von technische Störungen und
 - o 3 Stunden im Falle von betrieblichen Störungen beseitigt oder
- sofern die Partei, in deren Verantwortung die Störung fällt, nachweist, dass die Störung nicht zu vertreten hat oder
- die ABW dem EVU in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative bietet.

Die Höhe des Anreizentgeltes ist abhängig von dem Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Die Partei, in deren Verantwortung eine der o.g. Störungen fällt, schuldet der anderen Partei im Falle einer technischen oder betrieblichen Störung ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes, maximal jedoch für 30 Kalendertage.

Für den Fall, dass die Serviceeinrichtung von dem Nutzer über den vereinbarten Zeitraum oder vor dem vereinbarten Zeitraum genutzt wird, wird das Entgelt entsprechend der Entgeltliste erhoben. Das Anreizentgelt beträgt in diesem Fall 50 % des Wertes, welches bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

Die Zahlung der Anreizentgelte wird monatlich saldiert. Beanstandungen des EVU sind binnen eines Monats schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der ABW geltend zu machen.

Änderungen der Nutzung

Die Abbestellung der Nutzung bis 3 Tage vor der geplanten Nutzungsbeginn bleibt entgeltfrei.

Bei einer Abbestellung in der Zeit 3 Tage bis 24 h vor der geplanten Nutzung ist ein Stornierungsentgelt in Höhe von 90% des Entgeltes zu entrichten.

Bei einer Abbestellung unter 24 h vor der geplanten Nutzung ist das volle Entgelt der bestellten Leistungen zu entrichten.